

**STELLENAUSSCHREIBUNG<sup>1</sup>**  
**EXPERTE (M/W)**  
**(MASSENZAHLUNGSVERKEHR)**  
REF.: CONFINPAY ERP TA AD7 RL

<b>Vertragsart</b>	Bediensteter auf Zeit (m/w) <sup>2</sup>
<b>Funktions- und Besoldungsgruppe</b>	AD 7
<b>Laufzeit des Vertrags</b>	drei Jahre, mit der Möglichkeit einer Verlängerung
<b>Ort der dienstlichen Verwendung</b>	London, Vereinigtes Königreich Die EBA wird voraussichtlich nach Paris verlegt. <sup>3</sup>
<b>Bewerbungsfrist</b>	15/03/2018, 12.00 Uhr mittags, Ortszeit London
<b>Die Reserveliste ist gültig bis</b>	31. Dezember 2019

## Die Behörde

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde („EBA“) ist eine unabhängige Behörde der Europäischen Union, die am 1. Januar 2011 durch die Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 errichtet wurde.<sup>4</sup>

## Auftrag

Zur Verbesserung der Funktionsweise des Binnenmarktes der Europäischen Union trägt die EBA zu einem hohen, wirksamen und kohärenten Maß an Regulierung und Beaufsichtigung in ihren Zuständigkeitsbereichen bei. Die EBA tritt darüber hinaus für den Schutz öffentlicher Werte wie die Stabilität des Finanzsystems und die Transparenz der Märkte und Finanzprodukte sowie den Schutz von Einlegern und Anlegern ein.

Sie versucht, Aufsichtsarbitrage zu verhindern und gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten, stärkt die internationale Koordinierung der Aufsicht, fördert die Angleichung der Aufsicht und berät die Organe und Einrichtungen der Union auf dem Gebiet der Regulierung und Aufsicht im Banken-, Zahlungs- und E-Geld-Sektor sowie in damit zusammenhängenden Fragen der Unternehmensführung, der Rechnungsprüfung und der Rechnungslegung.

Als fester Bestandteil des Europäischen Systems der Finanzaufsicht (ESFS) arbeitet die EBA eng mit ihren Schwesterbehörden zusammen – der Europäischen Aufsichtsbehörde für das

<sup>1</sup> Diese Stellenausschreibung ist in den Amtssprachen der Europäischen Union verfügbar. Im Fall von Abweichungen ist die englische Fassung als Originalsprache maßgeblich, die anderen Sprachfassungen sind Übersetzungen und dienen ausschließlich Informationszwecken.

<sup>2</sup> Nach Artikel 2 Buchstabe f der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten (BBSB) der Europäischen Union.

<sup>3</sup> Siehe Abschnitt 5.4 – Ort der dienstlichen Verwendung.

<sup>4</sup> ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 1, zuletzt geändert durch Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1023/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013, ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 15.

Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) und der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) sowie dem Gemeinsamen Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden und dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken (ESRB).

Weitere Informationen zur EBA sind auf der EBA-Website abrufbar unter: [www.eba.europa.eu](http://www.eba.europa.eu).

**Die EBA fordert zur Einreichung von Bewerbungen auf, um eine Reserveliste für das folgende Profil eines Bediensteten auf Zeit aufzustellen: Experte (m/w) im Bereich Massenzahlungsverkehr**

## Stellenbeschreibung

### Hauptzweck

Die zentrale Aufgabe des Stelleninhabers besteht in der Unterstützung der regulatorischen und aufsichtlichen Bemühungen der EBA hinsichtlich der Überwachung der überarbeiteten Zahlungsdiensterichtlinie (PSD2) in der Europäischen Union und der Entwicklung und Beaufsichtigung etwaiger zahlungsspezifischer Anforderungen, einschließlich der Reaktion auf Innovationen, die auf dem Markt beobachtet werden.

### Wesentliche Aufgaben

- Mitwirkung an der Entwicklung des Konzepts der EBA für eine einheitliche Aufsicht des Massenzahlungsverkehrs in der EU;
- Mitwirkung an den Arbeiten der EBA zur Überwachung von Finanzinnovationen;
- Sicherstellung, dass alle Ergebnisse nach einer soliden, transparenten, faktengestützten und mit den Governance-Verfahren der EBA in Einklang stehenden und von den Mitgliedsbehörden der EBA vereinbarten Methodik entwickelt werden;
- externe Vertretung der EBA auf technischer Ebene im Fachbereich des Stelleninhabers; gegebenenfalls wirksame Zusammenarbeit mit den anderen Europäischen Aufsichtsbehörden (ESMA und EIOPA) bei der Entwicklung gemeinsamer Ergebnisse.

## Anforderungen

### 1. Zulassungskriterien

Es werden nur Bewerber für das Auswahlverfahren in Betracht gezogen, die bis zum Bewerbungsschluss alle nachfolgend genannten Zulassungskriterien erfüllen.

#### 1.1 Allgemeines

- Erfolgreiche Bewerber müssen die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums (Island, Liechtenstein, Norwegen) besitzen;

- im Besitz aller bürgerlichen Ehrenrechte sein;<sup>5</sup>
- ihre Verpflichtungen aus den für sie geltenden Wehrgesetzen erfüllt haben;
- gründliche Kenntnisse in einer der Amtssprachen der Europäischen Union<sup>6</sup> und ausreichende Kenntnisse in einer weiteren Amtssprache der Europäischen Union besitzen;
- die für die Ausübung der Tätigkeit erforderliche körperliche Eignung besitzen.<sup>7</sup>

## 1.2 Besondere Bedingungen

### 1.2.1 Qualifikationen

Bewerber werden zum Verfahren zugelassen, wenn sie

a) ein Bildungsniveau besitzen, das einem durch ein Zeugnis<sup>8</sup> bescheinigten abgeschlossenen Hochschulstudium mit einer Regelstudiendauer von mindestens drei Jahren entspricht, oder

b) ein Bildungsniveau besitzen, das einem durch ein Zeugnis bescheinigten abgeschlossenen Hochschulstudium mit einer Regelstudiendauer von mindestens vier Jahren entspricht.<sup>8</sup>

### 1.2.2 Berufserfahrung

Um den Anforderungen für die Stelle zu genügen, muss der Bewerber eine nachweisliche Berufserfahrung (Vollzeitbeschäftigung) von mindestens sieben Jahren (auf der Grundlage von 1.2.1 a) bzw. sechs Jahren (auf der Grundlage von 1.2.1 b)) nach Abschluss des unter 1.2.1 aufgeführten Bildungsniveaus erworben haben, davon mindestens drei Jahre im Bereich Massenzahlungsverkehr, vorzugsweise in einer Regulierungs-, Aufsichts- und Überwachungsfunktion.

### 1.2.3 Sprachkenntnisse

Da Englisch die Arbeitssprache der EBA ist<sup>9</sup>, sind für Arbeitszwecke ausgezeichnete Kenntnisse der englischen Sprache in Wort und Schrift erforderlich.<sup>10</sup>

Bei englischen Muttersprachlern werden die Kenntnisse in der Zweitsprache gemäß Abschnitt 1.1 überprüft.

---

<sup>5</sup> Vor der Einstellung wird der erfolgreiche Bewerber gebeten, ein polizeiliches Führungszeugnis oder eine ähnliche behördliche Bescheinigung vorzulegen.

<sup>6</sup> Die Amtssprachen der EU sind: Bulgarisch, Dänisch, Deutsch, Englisch, Estnisch, Finnisch, Französisch, Griechisch, Irisch, Italienisch, Kroatisch, Lettisch, Litauisch, Maltesisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Schwedisch, Slowakisch, Slowenisch, Spanisch, Tschechisch und Ungarisch.

<sup>7</sup> Vor der Einstellung muss sich der erfolgreiche Bewerber einer Untersuchung in einer der medizinischen Einrichtungen der EU unterziehen, um sicherzustellen, dass er die Anforderungen von Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe d BBSB erfüllt.

<sup>8</sup> Es werden nur Qualifikationen berücksichtigt, die von Behörden der EU-Mitgliedstaaten oder von Behörden des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) vergeben oder von den zuständigen Behörden als gleichwertig anerkannt wurden. Falls das Hauptstudium außerhalb der Europäischen Union absolviert wurde, muss die Qualifikation des Bewerbers von einer amtlich zugelassenen Stelle eines Mitgliedstaats der Europäischen Union (z. B. Bildungsministerium) anerkannt werden, und zusammen mit der Bewerbung ist bis zum Bewerbungsschluss ein entsprechender Nachweis vorzulegen, der dies bescheinigt.

<sup>9</sup> Beschluss EBA/DC/003 des Verwaltungsrats über die interne Sprachenregelung ([http://www.eba.europa.eu/documents/10180/16082/EBA-DC-003--\\_Language-Arrangements\\_---FINAL.pdf/a4e572a4-f91c-46ce-8814-c2f2c3396922](http://www.eba.europa.eu/documents/10180/16082/EBA-DC-003--_Language-Arrangements_---FINAL.pdf/a4e572a4-f91c-46ce-8814-c2f2c3396922)).

<sup>10</sup> Diese Kenntnisse müssen mindestens Niveau B2 entsprechen. Die Bewertung auf Niveau B2 erfolgt gemäß dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (CEFR) (<http://europass.cedefop.europa.eu/sites/default/files/cefr-de.pdf>).

## 2. Auswahlkriterien

Neben den vorstehenden Qualifikationen werden die folgenden Auswahlkriterien herangezogen:

- nachweisliche Kenntnisse der EU-Richtlinien und EU-Verordnungen, die in den Tätigkeitsbereich der EBA fallen, insbesondere die Zahlungsdiensterichtlinien PSD1 und PSD2, die E-Geld-Richtlinie (EMD) und die vierte Geldwäsche-Richtlinie (4AMLD), aber möglicherweise auch die Zahlungskonten-Richtlinie (PAD), die Wohnimmobilienkreditrichtlinie (MCD), die überarbeitete Finanzmarktrichtlinie (MiFID II) und die PRIIPs-Verordnung, und/oder ihre nationalen Umsetzungen;
- nachweisliche Erfahrung in der Entwicklung und/oder Überwachung von Anforderungen in Zusammenhang mit dem Massenzahlungsverkehr;
- nachweisliche Erfahrung in der Ermittlung und Bewertung von Finanzinnovationen;
- nachweisliche Erfahrung im Umgang mit unterschiedlichen maßgeblichen Interessenträgern;
- nachweisliche Erfahrung in der Ausarbeitung von Papieren, Memos und Briefings zu regulatorischen und/oder aufsichtlichen Themen in englischer Sprache.

Von Vorteil ist es, wenn der Bewerber über Berufserfahrung in einem EU-Umfeld verfügt.

Die Bewerbungen werden anhand der Zulassungs- und Auswahlkriterien entsprechend den Ausführungen in den Teilen 1 und 2 bewertet.

Für die ausgeschriebene Stelle werden von den Bewerbern folgende Kompetenzen erwartet, die bei den Vorstellungsgesprächen bewertet werden:

- ausgeprägtes Verantwortungsbewusstsein, Engagement und Mitarbeit;
- Fähigkeit zur Analyse komplexer Informationen aus unterschiedlichen Quellen, Prüfung von Optionen und Unterbreitung von Vorschlägen für bzw. Umsetzung von Lösungen/Empfehlungen;
- Fähigkeit zur Bewältigung des eigenen Arbeitsvolumens und zur Arbeit ohne enge Aufsicht;
- Teamfähigkeit und ausgeprägte soziale Kompetenz;
- Fähigkeit, unter zeitlichem Druck effizient zu arbeiten.

## 3. Chancengleichheit

Als Behörde der Europäischen Union betreibt die EBA eine Politik der Chancengleichheit und achtet darauf, bei ihren Einstellungsverfahren jegliche Form von Diskriminierung zu vermeiden.

## 4. Auswahlverfahren

Das Auswahlverfahren umfasst folgende Schritte:

4.1. Es wird ein Auswahlausschuss ernannt. Zu schriftlichen Prüfungen und einem Vorstellungsgespräch eingeladene Bewerber werden in der Einladung über die Zusammensetzung des Auswahlausschusses informiert.

4.2. Der Auswahlausschuss wertet die Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Bewerbungsschreiben und Raster der Zulassungskriterien) der Bewerber in Bezug auf die Zulassungs- und Auswahlkriterien aus und erstellt eine Auswahlliste. Bewerber, die in die engere Wahl gezogen wurden, können zu schriftlichen Prüfungen eingeladen werden.

Die schriftliche Prüfung erfolgt in englischer Sprache und hat einen inhaltlichen Bezug zur Stelle. Dabei sollen die schriftliche Kommunikationsfähigkeit in englischer Sprache, die stellenrelevanten Kenntnisse und Kompetenzen der Bewerber sowie ihre redaktionellen Fähigkeiten geprüft werden. Gesamtnote bei der schriftlichen Prüfung: 10. Mindestpunktzahl für die Weiterberücksichtigung: 6.

**Nur Bewerber, die die schriftlichen Prüfungen bestanden haben, werden zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen.**

Ziel des Vorstellungsgesprächs ist es, die Eignung von Bewerbern für die Wahrnehmung der Aufgaben sowie ihre beruflichen Kenntnisse und ihre Motivation zu beurteilen. Das Vorstellungsgespräch findet in englischer Sprache statt. Gesamtnote für das Vorstellungsgespräch: 10. Mindestpunktzahl für die Weiterberücksichtigung: 6.

Erfolgreiche Bewerber mit einer Gesamtpunktzahl von mindestens 12 Punkten werden in die Reserveliste aufgenommen, die bis **31. Dezember 2019** gültig ist. Sie kann verlängert werden. Zu beachten ist, dass eine Aufnahme in die Reserveliste keine Garantie für eine Einstellung ist. Der erfolgreiche Bewerber wird bzw. die erfolgreichen Bewerber werden aus der erstellten Reserveliste ausgewählt; diese kann auch je nach Bedarf der EBA für die Besetzung einer ähnlichen Stelle verwendet werden.

**Der erfolgreiche Bewerber muss** gemäß Artikel 11 und 11a des Statuts sowie gemäß Artikel 11 und 81 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union (BBSB) **vor der Einstellung eine Erklärung abgeben, dass kein Interessenkonflikt vorliegt.** Der Exekutivdirektor der EBA prüft, ob der erfolgreiche Bewerber persönliche Interessen hat, die seine Unabhängigkeit beeinträchtigen, oder sich in Bezug auf die angebotene Stelle in einem anderen Interessenkonflikt befindet, und ergreift entsprechende Maßnahmen. Hierzu teilt der erfolgreiche Bewerber anhand eines speziellen Formulars dem Exekutivdirektor tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikte mit.

Bitte beachten Sie, dass die Arbeit und die Beratungen des Auswahlausschusses streng vertraulich sind und jegliche Kontaktaufnahme mit seinen Mitgliedern strikt untersagt ist. Kontakte seitens der Bewerber oder Dritter zum Zweck der Einflussnahme auf die Mitglieder des Auswahlausschusses in Bezug auf die Auswahl sind Gründe für den Ausschluss vom Auswahlverfahren.

## 5. Einstellung und Beschäftigungsbedingungen

### 5.1 Vertragsart, Laufzeit und Beginn der Aufnahme der Tätigkeit:

Dem erfolgreichen Bewerber wird ein auf drei Jahre befristeter Arbeitsvertrag als Bediensteter auf Zeit<sup>11</sup> mit einer Probezeit von neun Monaten angeboten, wobei die Möglichkeit zu einer Verlängerung besteht.

Der voraussichtliche Anfangstermin ist innerhalb von zwei bis drei Monaten nach Erhalt eines schriftlichen Angebots der EBA.

**Informationen für Bewerber, die als Bedienstete auf Zeit nach Artikel 2 Buchstabe f der BBSB in anderen EU-Agenturen tätig sind:** Sofern der erfolgreiche Bewerber des externen Auswahlverfahrens bereits als Bediensteter auf Zeit nach Artikel 2 Buchstabe f der BBSB in einer anderen EU-Agentur beschäftigt ist, gelten die einschlägigen Bestimmungen des Beschlusses des Verwaltungsrats zur Festlegung allgemeiner Durchführungsbestimmungen für das Verfahren zur Einstellung und zum Einsatz von Bediensteten auf Zeit nach Artikel 2 Buchstabe f der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union (BBSB) (EBA/DC/2015/126)<sup>12</sup>.

### 5.2 Funktions- und Besoldungsgruppe:

Der erfolgreiche Bewerber wird als Bediensteter auf Zeit in der Besoldungsgruppe AD 7 eingestellt. Das monatliche Grundgehalt beträgt voraussichtlich ab 6 026,07 EUR.

Nähere Angaben zum gesamten Vergütungspaket sind den Artikeln 62-70 sowie Anhang VII des Statuts zu entnehmen. Weiterführende Informationen finden Sie auf der Seite „Careers“ der EBA: <http://www.eba.europa.eu/about-us/careers>

### 5.3 Beschäftigungsbedingungen im Überblick

- Die Bezüge sind von der nationalen Steuer befreit; stattdessen wird eine Unionssteuer erhoben.
- Es wird der für die Bezüge von Beamten und sonstigen Bediensteten gemäß Artikel 64 des Statuts anwendbare Berichtigungskoeffizient für das Vereinigte Königreich angewandt. Nach der Verlegung der EBA wird der für den neuen Standort der EBA geltende Berichtigungskoeffizient angewandt.
- Je nach familiärer Situation und Herkunftsort haben Mitarbeiter gegebenenfalls Anspruch auf folgende Leistungen: Auslandszulage, Haushaltszulage, Zulage für unterhaltsberechtigzte Kinder, Erziehungszulage, Einrichtungsbeihilfe und Erstattung der Umzugskosten, anfängliches zeitweiliges Tagegeld und sonstige Leistungen.

---

<sup>11</sup> Siehe Fußnote 1.

<sup>12</sup> <https://www.eba.europa.eu/documents/10180/15766/Decision+on+temporary+agents+%28EBA+DC+126%29.pdf/21960254-0f33-4631-8ed4-b5dc2a501fb3>

- Jährlicher Urlaubsanspruch: zwei Tage je Kalendermonat plus weitere Tage aufgrund des Alters und der Besoldungsgruppe plus 2½ Tage für zusätzlichen Heimaturlaub für Mitarbeiter mit einem Anspruch auf Auslandszulage oder Expatriierungszulage;
- Versorgungsordnung der EU (nach zehnjähriger Dienstzeit);
- Gemeinsames Krankheitsfürsorgesystem der EU, Versicherung gegen Unfall und Berufskrankheiten, Leistungen bei Arbeitslosigkeit und Invalidität;
- Reiseversicherung bei Dienstreisen.

#### 5.4 Ort der dienstlichen Verwendung

Der derzeitige Sitz der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde befindet sich in Floors 45-46, One Canada Square, Canary Wharf, London E14 5AA, Vereinigtes Königreich.

Als neuer Sitz der EBA wurde Paris, Frankreich, ausgewählt. Die EBA und ihr Personal werden nach der förmlichen Annahme der Rechtsvorschrift über die Verlegung des Sitzes der EBA an den neuen Standort umziehen.

## 6. Einreichung der Bewerbungen

Bewerbungen einschließlich **eines Lebenslaufs im Europass-Format,<sup>13</sup> eines Bewerbungsschreibens und eines ausgefüllten Rasters der Zulassungskriterien**, mit Datum und Unterschrift versehen, sind in Englisch **bis spätestens 15/03/2015 um 12.00 Uhr mittags, Ortszeit London** bei folgender Adresse einzureichen: [EBA-Applications@eba.europa.eu](mailto:EBA-Applications@eba.europa.eu). **Dabei sind im Betreff der E-Mail die Referenznummer dieses Auswahlverfahrens, der Vor- und Nachname anzugeben.**

Später eingegangene Bewerbungen werden von der EBA nicht berücksichtigt. Bewerbern wird nachdrücklich empfohlen, mit der Einreichung ihrer Bewerbung nicht bis zum letzten Tag zu warten, da eine Überlastung der Leitungen oder eine Störung der Internet-Verbindung zu Übermittlungsproblemen führen können. Die EBA kann nicht für Verzögerungen verantwortlich gemacht werden, die auf solche Probleme zurückzuführen sind.

**Es werden nur vollständige Bewerbungen akzeptiert und berücksichtigt.** Damit die Bewerbung als vollständig gilt, müssen die Bewerber alle Unterlagen einreichen: Lebenslauf im Europass-Format, Bewerbungsschreiben und mit Datum und Unterschrift vor Ablauf der Bewerbungsfrist versehenes Raster der Zulassungskriterien.

Die Bewerber sollten vor Einreichung ihrer Bewerbung überprüfen, ob sie alle in der Stellenausschreibung genannten Voraussetzungen erfüllen, insbesondere hinsichtlich der Qualifikationen und der einschlägigen Berufserfahrung.

Es wird nur die im Lebenslauf genannte Berufserfahrung berücksichtigt, die gegen Entgelt ab dem Zeitpunkt erworben wurde, zu dem der Bewerber das für die Stelle erforderliche Zeugnis bzw. Diplom erworben hat (einschließlich Stipendien oder Praktika). Promotionszeiten werden als Berufserfahrung angerechnet, sofern die Bewerber während des Promotionsstudiums ein

---

<sup>13</sup> <http://www.eba.europa.eu/about-us/careers/practical-information>

Stipendium oder ein Gehalt erhalten haben. Die für Promotionszeiten angerechnete Höchstdauer beträgt drei Jahre, vorausgesetzt, das Promotionsstudium wurde erfolgreich bis zum Bewerbungsschluss des Auswahlverfahrens abgeschlossen.

Im Lebenslauf sollte auch die Dauer (Anfangs- und Enddatum) aller bisherigen Stellen angegeben werden, und es sollten darin Angaben dazu enthalten sein, ob es sich dabei um Vollzeit- oder um Teilzeitstellen handelte. Freiberufliche oder selbstständige Bewerber müssen entweder eine Kopie des Eintrags in das zuständige Handelsregister oder ein anderes amtliches Dokument (etwa eine Steuererklärung) vorlegen, aus dem eindeutig die Dauer der entsprechenden Berufserfahrung hervorgeht. Angaben zu Berufserfahrung, Ausbildung, Forschung oder Studium sind im Bewerbungsformular zu machen. Die Bewerber müssen auf Anfrage Fotokopien von Nachweisen vorlegen können, aus denen die Dauer und die Art der Berufserfahrung eindeutig hervorgehen.

Die im Lebenslauf angegebene Adresse gilt als der Standort, von dem aus die zu einem Vorstellungsgespräch eingeladenen Bewerber anreisen.

Bitte schicken Sie zu diesem Zeitpunkt keine Nachweise (Kopien von Personalausweisen, Pässen, Diplomen usw.).

## 7. Datenschutz

Die EBA trägt dafür Sorge, dass die personenbezogenen Daten der Bewerber gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr verarbeitet werden. Dies gilt insbesondere für die Vertraulichkeit und Sicherheit solcher Daten.

## 8. Beschwerdeverfahren

Bewerber können bei einer sie beschwerenden Entscheidung in Bezug auf das Auswahlverfahren Folgendes unternehmen:

### 8.1 Antrag auf Überprüfung der Entscheidungen des Auswahlausschusses

Hierzu kann der Bewerber binnen zehn Kalendertagen ab dem Datum des Schreibens, in dem der Bewerber von der Entscheidung des Auswahlausschusses benachrichtigt wird, einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung dieser Entscheidung zusammen mit einer Begründung seines Antrags an folgende E-Mail-Adresse richten: [EBA-vacancies@eba.europa.eu](mailto:EBA-vacancies@eba.europa.eu)

### 8.2 Rechtsmittel

a) Der Bewerber kann gemäß Artikel 90 Absatz 2 des Statuts innerhalb der vorgesehenen Frist eine Beschwerde unter folgender Adresse einreichen:

Der Exekutivdirektor  
Europäische Bankenaufsichtsbehörde  
Auswahlverfahren: **Ref. CONFINPAY ERP TA AD7 RL**  
Floors 45-46, One Canada Square,  
Canary Wharf, London E14 5AA  
Vereinigtes Königreich

b) Der Bewerber kann gemäß Artikel 270 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 91 des Statuts Rechtsmittel beim Gericht einlegen.

Informationen über das Einlegen von Rechtsmitteln finden Sie auf der Website des Gerichts: <http://curia.europa.eu/>

### 8.3 Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten

Es ist zudem möglich, Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten gemäß Artikel 228 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie in Einklang mit den Bedingungen des Beschlusses des Europäischen Parlaments vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten<sup>14</sup> einzulegen.

Informationen über das Einlegen einer Beschwerde finden Sie auf der Website des Europäischen Bürgerbeauftragten: <http://www.ombudsman.europa.eu/>

Hinweis: Die zwingende Frist, die gemäß Artikel 90 Absatz 2 und Artikel 91 des Statuts der Beamten für das Einreichen einer Beschwerde bzw. für das Einlegen eines Rechtsmittels beim Gericht gilt, wird durch die Befassung des Europäischen Bürgerbeauftragten nicht ausgesetzt. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass gemäß Artikel 2 Ziffer 4 der allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten jeder Beschwerde, die beim Bürgerbeauftragten eingereicht wird, die geeigneten administrativen Schritte bei dem betroffenen Organ oder der betroffenen Einrichtung vorausgegangen sein müssen.

---

<sup>14</sup> ABl. L 113 vom 4.5.1994.